

Empfehlungen zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen

Leitfaden für Gesundheitsämter

Herausgeber: Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“ / Umweltbundesamt
Berlin / Bad Elster 2021

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe verfasste diese „Empfehlungen zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen“. Folgende Mitwirkende waren an der Erstellung und Fachbegutachtung dieser Empfehlungen beteiligt:

Baden-Württemberg: Silke Helble, Ralf Krepel, Martina Bauer
Bayern: Dr. Stefanie Huber, Dr. Thomas Siegl
Berlin: Roswitha Kröger
Berliner Wasserbetriebe: Silke Block
BMG: Deniz Dalgic
BMVg: Dr. Canio Germano
Brandenburg: Thomas Gerstmann
Bremen: Heide Schütt
Eisenbahn-Bundesamt: Maria-Luise Stempel
Hamburg: Ulrich Janßen
Hessen: Stefan Luft
Mecklenburg-Vorpommern: Dr. Gerlinde Wauer
Niedersachsen: Dr. Sibylle Zielke
Nordrhein-Westfalen: Mathilde Nießner, Odulf Weiß, Lars Richters
Rheinland-Pfalz: Georg Eberwein
Saarland: Stefan Hell
Sachsen: Kristina Birke
Sachsen-Anhalt: Uta Rädcl, Daniela Schön
Schleswig-Holstein: Carola Menze
Thüringen: Dr. Frank Hißner
Umweltbundesamt: Bettina Rickert, Verena Zügner

Druck: Druckerei Umweltbundesamt

Der Leitfaden stellt nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellte fachliche Empfehlungen dar. Er ersetzt nicht eine sorgfältige Abwägung der Eignung, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Überwachung und der ggf. anzuordnenden Maßnahmen durch das Gesundheitsamt. Der Abwägungs- und Entscheidungsprozess hat immer im Einzelfall zu erfolgen. In den Bundesländern können zusätzliche gesonderte Regelungen festgelegt sein.

Inhalt

1	Hintergrund und Zweck der Empfehlung	4
2	Anwendungsbereich und Abgrenzung	5
3	Gesetzliche Grundlagen und technisches Regelwerk	7
3.1	Infektionsschutzgesetz (IfSG)	7
3.2	Trinkwasserverordnung (TrinkwV)	7
3.3	Technisches Regelwerk	10
4	Überwachung durch das Gesundheitsamt	11
4.1	Pflichten und Aufgaben der UsI	11
4.2	Untersuchungsumfang und Untersuchungshäufigkeit	11
4.3	Entnahme und Untersuchung der Wasserproben	12
4.4	Anlagen- und Ortsbesichtigung	12
4.5	Anordnung von Untersuchungen	13
5	Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen und Nichterfüllung von Anforderungen	14
6	Erfassung und Datenverwaltung	15
7	Literaturhinweise	16
	Checkliste zur Vorbereitung und Durchführung einer Ortsbesichtigung von Trinkwasserbrunnen	17

Abkürzungen

a. a. R. d. T.	allgemein anerkannte Regeln der Technik
BLAG Kleinanlagen:	Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kleinanlagen der Trinkwasserversorgung
DVGW:	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
IfSG:	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
LAUG:	Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz
TrinkwV:	Trinkwasserverordnung
UsI:	der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage bzw. die Unternehmerin oder die sonstige Inhaberin einer Wasserversorgungsanlage

1 Hintergrund und Zweck der Empfehlung

Laut einer Umfrage im Juli 2019 wurden in Deutschland mehr als 1.300 Trinkwasserbrunnen betrieben, die der Öffentlichkeit zum Zwecke des Trinkens und der Erfrischung zur Verfügung gestellt wurden. Die Anzahl der Anlagen in den Bundesländern variierte zwischen 3 und 286 Anlagen pro Bundesland. Nach diesen Angaben befinden sich ca. 60 % der Trinkwasserbrunnen auf öffentlichen Plätzen und ca. 40 % in (öffentlichen) Gebäuden. Trinkwasserbrunnen im Freien werden aus Witterungsgründen (Frost) meist nur saisonal betrieben.

Die Überwachung der Anlagen ist aufgrund der wachsenden Anzahl eine an Umfang zunehmende Herausforderung für die Gesundheitsämter. Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) (TW-RL) fordert - in Reaktion auf die hauptsächlich aus Deutschland initiierte europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ - den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern und die Verwendung von Trinkwasser aus der Leitung (z. B. durch Installation von Innen- und Außenanlagen zur Trinkwasserentnahme an öffentlichen Orten) zu fördern. Als Folge der Umsetzung der TW-RL, die bis Januar 2023 zu erfolgen hat, wird zukünftig die Zahl an öffentlichen Trinkwasserbrunnen weiter steigen.

Die Gesundheitspolitik in Deutschland strebt ein einheitliches Schutzniveau für die Bevölkerung an und bezieht aus diesem Grund alle Wasserversorgungsanlagen - also auch Trinkwasserbrunnen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen - in die amtliche Überwachung ein.

Zweck dieses Leitfadens ist es,

- Empfehlungen hinsichtlich eines praktikablen und sicheren Betriebs von Trinkwasserbrunnen zu geben,
- die für Trinkwasser zuständigen Behörden beim Vollzug der Trinkwasserverordnung bezüglich der Überwachung von frei zugänglichen Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum zu unterstützen und
- diesbezüglich ein einheitliches Verwaltungshandeln zu befördern,

so dass mit einem angemessenen Aufwand das erforderliche gesundheitliche Schutzniveau sichergestellt werden kann.

Der vorliegende Leitfaden wurde im Auftrag der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) von einer Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kleinanlagen erarbeitet. Ihr gehörten Vertreter und Vertreterinnen des Umweltbundesamtes, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums der Verteidigung, der Berliner Wasserbetriebe und der Gesundheits- bzw. Umweltbehörden der Länder an. Der Leitfaden berücksichtigt somit ein breites Spektrum von Fachkenntnissen und Erfahrungen und basiert auf einem breiten Konsens.

2 Anwendungsbereich und Abgrenzung

Trinkwasserbrunnen, die an der Entnahmestelle Trinkwasser zur Verfügung stellen, unterliegen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und somit der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die vorliegende Empfehlung bezieht sich auf Anlagen, die die in der folgenden Textbox enthaltenen Kriterien erfüllen:

Definition Trinkwasserbrunnen:

Trinkwasserbrunnen im Sinne dieses Leitfadens sind Wasserversorgungsanlagen, die

- sich im öffentlichen Raum befinden,
- sich außerhalb von Gebäuden befinden,
- frei zugänglich sind,
- an eine a-, b- oder e-Anlage nach TrinkwV angeschlossen sind,
- ganzjährig oder saisonal betrieben werden,
- aus denen Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird und
- die von einem wechselnden, nicht abgrenzbaren Personenkreis zur Entnahme von Trinkwasser genutzt werden.

Trinkwasserbrunnen sind in der TrinkwV nicht als eigenständige Wasserversorgungsanlage definiert. Häufig werden die Begriffe Trinkwasserbrunnen und Trinkbrunnen umgangssprachlich verwendet. Die BLAG Kleinanlagen hat sich in Abstimmung mit dem DVGW für den Begriff „Trinkwasserbrunnen“ entschieden, um zu betonen, dass aus diesen Brunnen Trinkwasser abgegeben wird.

Trinkwasserbrunnen sind entweder

- an ein Leitungsnetz eines zentralen Wasserwerkes gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe a TrinkwV („a-Anlage“),
- an ein dezentrales kleines Wasserwerk gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b TrinkwV („b-Anlage“) oder
- an eine Trinkwasser-Installation („e-Anlage“) angeschlossen.

Wird aus Trinkwasserbrunnen ganzjährig (dauerhaft) Trinkwasser zur Verfügung gestellt, sind diese als Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e TrinkwV („e-Anlage“) einzuordnen.

Wird aus dem Trinkwasserbrunnen nur saisonal (zeitweise) Trinkwasser abgegeben, handelt es sich um eine Anlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f TrinkwV („f-Anlage“).

Der vorliegende Leitfaden beschränkt sich auf Empfehlungen zur Überwachung der oben definierten Trinkwasserbrunnen.

Die Verantwortung und die Pflichten für den Betrieb und die Einhaltung der Anforderungen liegen bei dem/der UsI des Trinkwasserbrunnens.

Trinkwasserspender oder -entnahmestellen innerhalb von öffentlichen Gebäuden sind nicht Gegenstand dieser Empfehlung.

Abgrenzung zum Lebensmittelrecht

Leitungsgebundene Wasserspender, die an der Trinkwasserleitung hinter einer Sicherungseinrichtung angebracht sind und z. B. karbonisiertes Wasser zur Verfügung stellen sowie freistehende, nicht leitungsgebundene Wasserspender, aus denen das Wasser aus einem

Behälter abgegeben wird, unterliegen nicht den Regelungen der TrinkwV. Stattdessen unterliegt das Wasser lebensmittelrechtlichen Bestimmungen: Verordnung (EG) Nr. 178/2002; Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB); ggf. der Mineral- und TafelwasserVO, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)¹.

Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen an Trinkwasserbrunnen sind dem technischen Regelwerk, insbesondere dem DVGW Merkblatt W 274 – Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen (Arbeitstitel, Weißdruck geplant für 2022)² zu entnehmen.

¹ Mehr dazu: https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/SichereLebensmittel/Hygiene/_Texte/Rechtsgrundlagen.html

² zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Leitfadens noch nicht veröffentlicht

3 Gesetzliche Grundlagen und technisches Regelwerk

Die rechtlichen Anforderungen an die Versorgung mit Trinkwasser und die Qualität desselben ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen und mittelbar aus dem technischen Regelwerk. In diesem Kapitel werden ausschließlich die wichtigsten Auszüge der gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf Trinkwasserbrunnen benannt, jedoch nicht immer als Originalzitat aufgeführt. Teilweise wird die Bedeutung der entsprechenden Regelungen für Trinkwasserbrunnen dargestellt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

3.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Anforderungen an u. a. die Beschaffenheit von Trinkwasser und dessen Überwachung sowie die Verpflichtungen der UsI einer Wasserversorgungsanlage zu bestimmen. Die auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage erlassene Rechtsverordnung ist die TrinkwV in ihrer jeweils geltenden Fassung. Das IfSG gibt vor, dass die Zuständigkeit für die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen dem Gesundheitsamt obliegt:

- § 37 Absatz 1 bestimmt, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein muss, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.
- § 37 Absatz 3 bestimmt, dass Wasserversorgungsanlagen hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Anforderungen der Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegen.
- § 38 Absatz 1 ist Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Trinkwasserverordnung.
- § 39 Absatz 1 verpflichtet UsI von Wasserversorgungsanlagen, die ihnen aufgrund der Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 1 IfSG obliegenden Wasseruntersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

3.2 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

- § 3 Nr. 2 e) Anlagen zur ständigen Wasserverteilung: Anlagen der Trinkwasser-Installation, aus denen Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an Verbraucher abgegeben wird;
- § 3 Nr. 2 f) Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung: Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird, und die zeitweise an eine Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe e angeschlossen sind.

- Zuordnung der Trinkwasserbrunnen

Trinkwasserbrunnen sind als e-Anlagen zu betrachten, wenn sie an eine a-, b- oder e-Anlage angeschlossen sind und aus ihnen ganzjährig Trinkwasser entnommen werden

kann. Saisonal bzw. zeitweise betriebene Trinkwasserbrunnen sind als f-Anlagen einzustufen.

§ 4: Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) sind einzuhalten.

§§ 5, 6, 7, 8: Am Austritt der Zapfstelle, die der Entnahme von Trinkwasser dient, müssen die Grenzwerte und Anforderungen der Anlagen 1 bis 3 im Trinkwasser eingehalten werden.

§ 9: Das Gesundheitsamt hat nach Bekanntwerden einer Nichteinhaltung der in den §§ 5 bis 7 TrinkwV in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen unverzüglich zu entscheiden, ob sich dadurch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ergibt und ob der Trinkwasserbrunnen weiterbetrieben werden kann. Es informiert den bzw. die UsI der verursachenden Wasserversorgungsanlage unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität an. Die Unterbrechung des Betriebs und die Wiederinbetriebnahme haben unter Beachtung der a. a. R. d. T. zu erfolgen.

Bei der Überschreitung der in § 7 TrinkwV festgelegten Grenzwerte und Nichterfüllung von Anforderungen (Indikatorparameter) kann das Gesundheitsamt nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absehen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist und Auswirkungen auf die eingesetzten Materialien nicht zu erwarten sind. Das Gesundheitsamt legt den Zeitraum und den maximalen Wert der geduldeten Überschreitungen fest (§ 9 Absatz 5 TrinkwV).

Bei Überschreitung der Grenzwerte für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel in dem Zeitraum von 16 Wochen nach Inbetriebnahme einer neu errichteten Trinkwasser-Installation (Trinkwasserbrunnen) kann von Maßnahmen abgesehen werden, wenn die gemessene Konzentration nicht höher als das Doppelte des betreffenden Grenzwertes ist.

Werden dagegen Tatsachen bekannt, wonach eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in den §§ 5 bis 7 TrinkwV festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen auf die Trinkwasser-Installation oder deren unzureichende Instandhaltung zurückzuführen ist, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung möglicherweise resultierenden gesundheitlichen Gefahren zu beseitigen oder zu verringern (§ 9 Absatz 7 TrinkwV).

§ 13: Der bzw. die UsI einer e-Anlage, aus der Trinkwasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, ist gegenüber dem Gesundheitsamt anzeigepflichtig hinsichtlich folgender Tatbestände:

- Errichtung, erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage (spätestens vier Wochen im Voraus)
- vollständige oder teilweise Stilllegung der Wasserversorgungsanlage (innerhalb von drei Tagen)

- bauliche und betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen, die wesentliche Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit haben können (spätestens vier Wochen im Voraus)
- Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts des Trinkwasserbrunnens (spätestens vier Wochen im Voraus)

Der bzw. die UsI einer f-Anlage ist gegenüber dem Gesundheitsamt anzeigepflichtig hinsichtlich der Errichtung oder Inbetriebnahme sowie der voraussichtlichen Dauer des Betriebes eines Trinkwasserbrunnens (so früh wie möglich).

§ 14: Die bzw. der UsI eines Trinkwasserbrunnens, der zeitweise betrieben wird (f-Anlage), hat die Pflicht, das Wasser regelmäßig zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Das Gesundheitsamt bestimmt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen durchzuführen sind (§ 14 Absatz 2 Satz 6 TrinkwV).

§ 15: Es dürfen nur vorgegebene Untersuchungsverfahren angewendet werden. Die Untersuchungen einschließlich der Probennahme dürfen nur durch dafür zugelassene Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Die Ergebnisse von Untersuchungen nach § 14 TrinkwV (für zeitweise betriebene Trinkwasserbrunnen) sind an das Gesundheitsamt zu übersenden.

§ 16: Es besteht eine Anzeigepflicht für UsI bei einer Grenzwertüberschreitung, sowie bei grobsinnlich wahrnehmbaren Veränderungen des Wassers und außergewöhnlichen Vorkommnissen am Trinkwasserbrunnen an das Gesundheitsamt. Weiterhin ist die bzw. der UsI verpflichtet, in den o. g. Fällen unverzüglich Untersuchungen zur Ursachenfindung und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen.

§ 17: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den a. a. R. d. T. zu planen, zu bauen und zu betreiben; die eingesetzten Werkstoffe und Materialien dürfen die Trinkwasserqualität nicht nachteilig beeinflussen. Die Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes sind zu beachten.

§ 18: Das Gesundheitsamt überwacht die e-Anlagen, aus denen der Öffentlichkeit Trinkwasser bereitgestellt wird und f-Anlagen durch entsprechende Prüfungen. In die Überwachung können e-Anlagen, aus denen die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, nicht aber öffentlichen Tätigkeit erfolgt, einbezogen werden.

§ 19: Das Gesundheitsamt überprüft bei e- und f-Anlagen, ob der bzw. die UsI seine/ihre Pflichten erfüllt hat, die ihm/ihr auf Grund der TrinkwV obliegen. Die Prüfungen umfassen auch die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben. Das Gesundheitsamt entscheidet über die Notwendigkeit von Besichtigungen der e- und f-Anlagen.

Das Gesundheitsamt hat im Rahmen der Überwachung der e- und f-Anlagen mindestens diejenigen Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern können und richtet ein

Überwachungsprogramm auf der Grundlage geeigneter stichprobenartiger Kontrollen ein.

- § 20: regelt die Anordnungsbefugnisse des Gesundheitsamtes und die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen Anordnungen zu erlassen.
- § 22: Der Vollzug dieser Verordnung obliegt im Bereich der Bundeswehr sowie im Bereich der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen den zuständigen Stellen der Bundeswehr.
- § 25: regelt die Bestimmungen bezüglich der Ordnungswidrigkeiten, z. B. bei Verletzung der Anzeigepflicht, der Untersuchungspflicht, der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für Untersuchungsergebnisse, der Meldepflicht der Untersuchungsergebnisse, bei Verbindung unterschiedlicher Leitungssysteme usw.

3.3 Technisches Regelwerk

DVGW W 274 – Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen (Arbeitstitel)

DIN EN 1717 – Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen

4 Überwachung durch das Gesundheitsamt

Die Überwachung der Trinkwasserbrunnen, inklusive der Überwachung der Erfüllung der Pflichten der UsI, erfolgt durch das Gesundheitsamt.

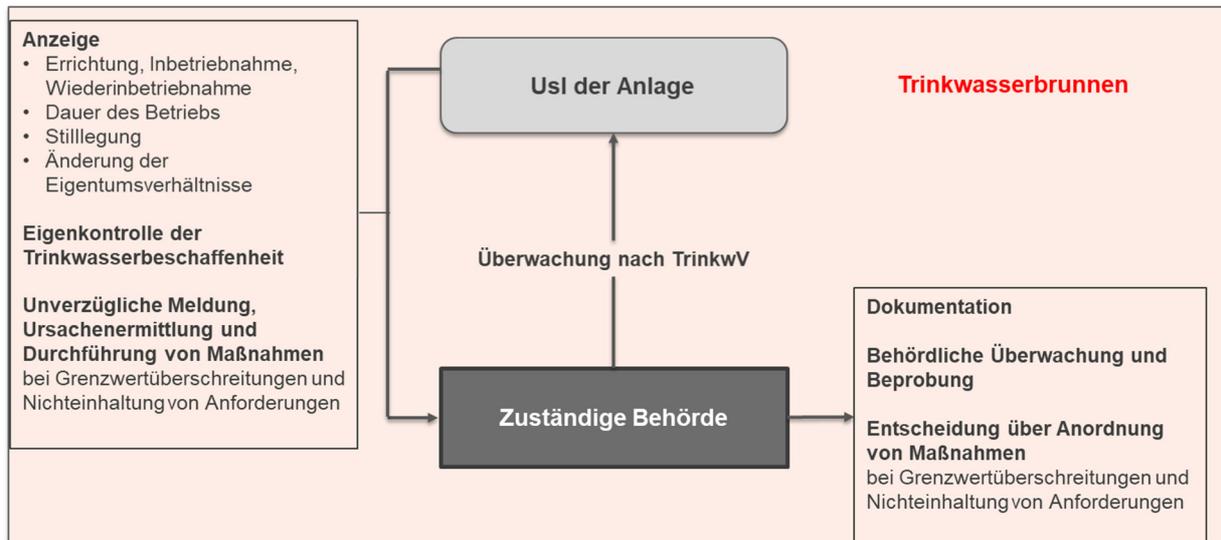


Abbildung 1: Behördliche Überwachung von Trinkwasserbrunnen

4.1 Pflichten und Aufgaben der UsI

Zu den Pflichten der UsI gemäß TrinkwV gehören insbesondere

- Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen nach den a. a. R. d. T. (§ 17 TrinkwV),
- Anzeige- und Handlungspflichten (§ 13 und § 16 TrinkwV),
- Untersuchung des Trinkwassers nach § 14 Absatz 2 TrinkwV (für f-Anlagen) und auf Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 20 TrinkwV (für e-Anlagen), Übermittlung einer Kopie des Ergebnisses der Trinkwasseruntersuchung (zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung) an das Gesundheitsamt nach § 15 TrinkwV Absatz 3.
- Darüber hinaus wird das Führen eines Betriebsbuches empfohlen.

4.2 Untersuchungsumfang und Untersuchungshäufigkeit

Der bzw. die UsI eines Trinkwasserbrunnens, der als f-Anlage zu kategorisieren ist, hat das Wasser nach den §§ 14 und 15 TrinkwV zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Eine regelmäßige eigenständige Untersuchung von e-Anlagen durch den bzw. die UsI fordert die TrinkwV bisher nicht explizit. Das Gesundheitsamt sollte den UsI eine regelmäßige Untersuchung von Trinkwasserbrunnen, die als e-Anlagen zu kategorisieren sind, empfehlen, ggf. auch anordnen.

Mindestens folgende Parameter sollten regelmäßig untersucht werden:

- Koloniezahlen bei 22 °C und 36 °C,
- Coliforme Bakterien,
- Escherichia coli.

Die Untersuchungen auf die o. g. Parameter sollten monatlich durchgeführt werden. Die Häufigkeit der Untersuchungen kann mit Zustimmung durch das Gesundheitsamt verringert werden.

Bei der ersten Inbetriebnahme des Trinkwasserbrunnens sowie jeweils zu Saisonbeginn bei saisonal betriebenen Trinkwasserbrunnen sollte zusätzlich auf *Pseudomonas aeruginosa* untersucht werden.

Auf die Untersuchung von chemischen und/oder physikalischen Parameter kann in der Regel verzichtet werden, da Trinkwasserbrunnen normalerweise an überwachte Anlagen angeschlossen sind. Trinkwasserbrunnen haben zudem ein geringes Volumen, und das darin enthaltene Wasser – insbesondere bei als Dauerläufer betriebenen Anlagen – hat nur kurzzeitig Kontakt mit den Materialien.

4.3 Entnahme und Untersuchung der Wasserproben

Die Probennahme erfolgt so, wie auch das Wasser von der Bevölkerung genutzt wird: ohne weitere Spül- und Desinfektionsmaßnahmen (siehe DIN EN ISO 19458 Zweck c). Bei Trinkwasserbrunnen, insbesondere die als Dauerläufer betrieben werden, ist ein Abstellen und eine Desinfektion des Auslasses nicht in allen Fällen problemlos möglich und auch nicht praktikabel. Bei Trinkwasserbrunnen mit mehreren Entnahmestellen reicht die Probennahme an einer Stelle aus.

4.4 Anlagen- und Ortsbesichtigung

Die Besichtigung eines Trinkwasserbrunnens ist Teil der Prüfung nach § 19 Absatz 1 TrinkwV. Bei e- und f- Anlagen entscheidet das Gesundheitsamt nach eigenem Ermessen, ob es eine solche Besichtigung vornimmt. Sie gibt jedoch wichtige Hinweise über den hygienischen Zustand eines Trinkwasserbrunnens. Mindestens sollte die Ortsbesichtigung bei der Erstinbetriebnahme der Anlage erfolgen. Bei bereits bestehenden Anlagen sollte eine Besichtigung schnellstmöglich nachgeholt werden. Weitere Ortsbesichtigungen sollten dann mindestens anlassbezogen erfolgen. Die risikobezogenen Kriterien für eine anlassbezogene Auswahl der zu begehenden Anlagen sind insbesondere:

- Grenzwertüberschreitungen oder wiederholt auffällige Untersuchungsergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen,
- fehlende oder eine unzureichende Eigenüberwachung durch die UsI der Anlagen,
- Beschwerden von Nutzern oder Nutzerinnen beim Gesundheitsamt oder UsI,
- Informationen aus dem Betriebsbuch,
- Häufigkeit und Datum der letzten Ortsbesichtigungen, und
- bauliche Veränderungen und geänderte Umgebungsbedingungen mit möglichem Einfluss auf die Wasserhygiene.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung ist auch die nähere Umgebung in Augenschein zu nehmen und Hinweise für eine mögliche Beeinträchtigung der Anlage oder eine unsachgemäße Nutzung sind zu identifizieren. Für die Dokumentation der Ortsbesichtigung kann die Checkliste zur Ortsbesichtigung von Trinkwasserbrunnen im Anhang verwendet werden.

Im Rahmen der Prüfung eines Trinkwasserbrunnens wird empfohlen, eine Untersuchung nach § 19 Absatz 3 TrinkwV durchzuführen oder zu beauftragen. Der Untersuchungsumfang sollte mindestens die unter 4.2 genannten Parameter umfassen.

4.5 Anordnung von Untersuchungen

Das Gesundheitsamt kann auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 TrinkwV die Einhaltung bestimmter Vorgaben bei der Durchführung von Eigenuntersuchungen, die Untersuchung zusätzlicher Parameter oder häufigere Untersuchungen anordnen.

5 Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen und Nichterfüllung von Anforderungen

Grenzwertüberschreitungen, Nichteinhaltungen von Anforderungen und außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung der Anlage, die Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit haben können, haben UsI von Trinkwasserbrunnen unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Der bzw. die UsI hat unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe bei dieser Anlage durchzuführen oder durchführen zu lassen (§ 16 Absatz 3 TrinkwV). Bis die Ursache ermittelt ist, sollte Trinkwasser aus dem betroffenen Trinkwasserbrunnen nur dann abgegeben werden, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Kann dies nicht ausgeräumt werden, sollte die Nutzung verhindert werden, z. B. durch entsprechende Vorrichtungen, und eine Information am Trinkwasserbrunnen.

Die „Leitlinien zum Vollzug der §§ 9 und 10 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)“ können zur gesundheitlichen Bewertung und zu möglichen Handlungsoptionen herangezogen werden. Der Betrieb eines Trinkwasserbrunnens unter vom Gesundheitsamt formulierten Auflagen, z. B. Abkochgebot, ist jedoch nicht möglich. Daher sollte angeordnet werden, den Betrieb des Trinkwasserbrunnens zu unterbrechen oder die Nutzung durch eine entsprechende Vorrichtung zu unterbinden, wenn eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen oder nicht auszuschließen ist (§ 9 Absatz 2 und 3 Satz 1 TrinkwV). Es muss sichergestellt werden, dass das Wasser nicht konsumiert wird.

Der Trinkwasserbrunnen ist als Ursache für eine Verunreinigung anzunehmen, wenn die Anlage an eine überwachte Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist und keine Hinweise auf eine Havarie, Störung oder sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse im Versorgungsgebiet vorliegen.

Wird in dem Versorgungsgebiet, in dem sich der Trinkwasserbrunnen befindet, das Trinkwasser nur unter Auflagen abgegeben, z. B. Abkochgebot, so ist die Nutzung des Trinkwasserbrunnens zu unterbinden.

Das Gesundheitsamt kann zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers anordnen, dass der oder die UsI Maßnahmen zu treffen hat, die erforderlich sind, um eine Verunreinigung zu beseitigen, auf die die Überschreitung von Grenzwerten oder Nichteinhaltung von Anforderungen hindeutet, oder um künftigen Verunreinigungen vorzubeugen (§ 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV).

Die Maßnahmen sind in Abhängigkeit vom hygienischen Zustand des Trinkwasserbrunnens und von der festgestellten Überschreitung bzw. Nichteinhaltung von dem/der UsI vorzunehmen bzw. zu beauftragen. Maßnahmen am Trinkwasserbrunnen zur Beseitigung der Verunreinigung oder Beeinträchtigung können insbesondere die Folgenden sein:

- Reinigung der Anlage
- Wartung der vorhandenen Installation des Trinkwasserbrunnens
- ausreichende Spülung
- Desinfektion von Anlagenteilen
- bauliche Anpassungen

Die Zustandsbeschreibung und die durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren und dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Umsetzung der Maßnahmen sollte durch geeignetes Fachpersonal bzw. Fachfirmen erfolgen.

6 Erfassung und Datenverwaltung

Es wird empfohlen, dass das Gesundheitsamt die Daten zu den Trinkwasserbrunnen – möglichst elektronisch – erfasst und verwaltet. Diese Datensammlung sollte die wichtigsten Informationen zu dem jeweiligen Trinkwasserbrunnen enthalten (siehe auch Anlage Checkliste zur Ortsbesichtigung von Trinkwasserbrunnen). Insbesondere sind folgende Informationen aufzunehmen:

- UsI des Trinkwasserbrunnens und Ansprechperson
- Standort/Adresse des Trinkwasserbrunnens und Beschreibung der näheren Umgebung
- Betrieb bzw. Betriebsdauer: Wird der Trinkwasserbrunnen ganzjährig oder saisonal betrieben?
- Betriebstechnik: Handelt es sich bei der Anlage um einen Dauerläufer? Oder erfolgt die Wasserentnahme z. B. mechanisch, elektrisch oder über ein Magnetventil?
- Anschluss des Trinkwasserbrunnens: Ist der Trinkwasserbrunnen an das öffentliche Verteilungsnetz oder an die Trinkwasser-Installation eines Gebäudes angeschlossen?
- Anzeigen an das Gesundheitsamt über die erstmalige Inbetriebnahme, ggf. Wiederinbetriebnahme, z. B. wenn der Trinkwasserbrunnen infolge einer Verschmutzung oder Havarie stillgelegt wurde und nach Reparatur wieder in Betrieb genommen wurde sowie bei technischen Änderungen.
- Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen
- Niederschriften der behördlichen Überwachung
- Besondere Vorfälle: z. B. Beschädigung, Verschmutzung, Beschwerden, Stilllegung.

Da die Inbetriebnahme von Trinkwasserbrunnen gemäß § 13 TrinkwV anzeigepflichtig ist, können im Rahmen dieser Anzeige die oben genannten Informationen zu UsI, Standort, Betrieb und technischer Ausführung erhoben werden.

7 Literaturhinweise

Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Richtlinie (EU) 2020/2184 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung). (Amtsblatt der Europäischen Union L 435/1)

DVGW Merkblatt W 274 – Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen (Arbeitstitel, Weißdruck geplant für 2022)

Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) geändert worden ist

DIN EN 1717 – Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserunreinigungen durch Rückfließen. Technische Regel des DVGW (2011)

„Leitlinien zum Vollzug der §§ 9 und 10 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)“, BMG 13. Februar 2013

DIN EN ISO 19458 – Wasserbeschaffenheit - Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen (ISO 19458:2006)

Checkliste zur Vorbereitung und Durchführung einer Ortsbesichtigung von Trinkwasserbrunnen

A. Daten zum Trinkwasserbrunnen

Bezeichnung des Trinkwasserbrunnens:

Bauart/ Modell:

Aufstellungsort:

Straßenbezeichnung, Platz, Koordinaten

UsI:

Wasserversorgungsunternehmen, Unternehmen, Sonstige

Erstbesichtigung:

ja

nein

letzte Besichtigung (Datum):

anlassbezogene Besichtigung:

ja

nein

Anlass:

z. B. Nutzerbeschwerde, Untersuchungsbefund, Umgebungsänderung

Technische Unterlagen zum Trinkwasserbrunnen vorhanden:

ja

nein

Betriebsbuch vorhanden:

ja

nein

Anmerkungen:

Anlage, an die der Trinkwasserbrunnen angeschlossen ist (öffentliche Wasserversorgung, Trinkwasser-Installation):

Betriebsdauer:

ganzjährig

saisonal

Betriebstechnik:

kontinuierlich (Dauerläufer)

diskontinuierlich (z. B. Sensor/manuell)

Anschlusslänge (Angaben aus Anzeige oder vor Ort):m

Wurden zwischenzeitlich technische Änderungen vorgenommen:

ja

nein

Errichtung/Inbetriebnahme-Datum:

Trinkwasserqualitätsuntersuchungen erfolgt:

ja

nein

Gab es bereits auffällige Befunde?

ja

nein

Art der Befunde:

B. Vor-Ort-Begehung

Datum:

Trinkwasserbrunnen äußeres Erscheinungsbild:

Verschmutzung, Beschädigungen, Wasseraustritt (Düse), Hinweise auf unsachgemäße Benutzung

Beschriftung „Trinkwasser“ vorhanden? ja nein

Umgebung:

Verschattung oder Verschmutzung (z. B. Laub, Vogelkot) durch Bäume, direkte Sonneneinstrahlung, Änderungen des Umfeldes

Schäden an dem Anschluss/der Hydrantenkappe/der Anschlusskappe erkennbar?

augenscheinlich i.O.
defekt
nicht auffindbar

Wasserqualität vor Ort Kriterien:

sensorische Parameter wie: Farbe, Geruch

Wurde eine Probennahme durchgeführt? ja nein

Sollen neben E. coli, coliformen Bakterien und Koloniezahl weitere Parameter untersucht werden? ja nein

Wenn ja welche?

Sonstige Anmerkungen:

Ergebnis der Prüfung:

Wurden grundsätzliche Mängel festgestellt? ja nein

Wurde UsI informiert? ja nein

angeordnet:

z. B. Stilllegung, Laboruntersuchung, Reinigung/Desinfektion, Wartung der Installation

Bezeichnung/Titel, Name (Druckbuchstaben)

Unterschrift